

# RS OGH 2011/8/29 4R453/11h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.2011

## Norm

UGB §283

UGB §212

## Rechtssatz

Eine Bestrafung wegen eines „Lückenjahres“, bezüglich dessen die Aufbewahrungsfrist des§ 212 UGB noch nicht abgelaufen ist, kommt nur infrage, wenn entweder den vorlegepflichtigen Organen bzw. deren Hilfspersonen stets bewusst war, dass ein Jahresabschluss fehlt, und somit kein (durch die unbeanstandete Eintragung des nachfolgenden Jahresabschlusses verursachter) Irrtum vorgelegen ist, oder wenn trotz Aufklärung des Irrtums der fehlende Jahresabschluss nicht in angemessener, maximal 4-wöchiger Frist nachgereicht wurde.

## Entscheidungstexte

- 4 R 453/11h

Entscheidungstext OLG Wien 29.08.2011 4 R 453/11h

## Schlagworte

Zwangsstrafverfahren; Lückenjahr

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2011:RW0000520

## Im RIS seit

26.09.2011

## Zuletzt aktualisiert am

26.09.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>